

Schulordnung der Kaufmännischen Schulen Dillenburg (KSDill)

Grundsätzlich begegnen sich alle Mitglieder der Schulgemeinde respektvoll und höflich. Zu einer Zusammenarbeit gehören Regeln, die eingehalten werden müssen. Den Anweisungen der Lehrkräfte und des Schulpersonals der kaufmännischen und gewerblichen Schulen ist Folge zu leisten.

In einem gemeinsamen Prozess hat sich die gesamte Schulgemeinde für die vorliegende Schulordnung entschieden. Die wichtigsten Regeln sind im Folgenden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt:

Alarm

Im Alarmfall muss sofort jegliche Tätigkeit abgebrochen werden (auch Klassen- und Prüfungsarbeiten) und der Klassenraum ist durch die gekennzeichneten Fluchtwege unverzüglich zu verlassen. Die Mitnahme von Kleidung, Taschen und sonstigen Gegenständen ist nur erlaubt, wenn dadurch keine Verzögerung eintritt. Alle Schülerinnen und Schüler versammeln sich klassenweise dillabwärts Richtung Fa. Wendel und warten das Eintreffen der unterrichtenden Lehrkraft ab. Der aktuell gültige Rettungsplan ist zu beachten. Das Gebäude darf vor dem Ertönen der Handsirene nicht wieder betreten werden.

Aufenthalt außerhalb der Unterrichtszeiten

Der Aufenthalt in den Gängen des ersten und zweiten Obergeschosses wird durch Aushang geregelt.

Digitale Mediennutzung

Die Nutzung von Mobiltelefonen, Notebooks, Musikabspielgeräten, Tablets und Ähnlichem ist während der Unterrichtszeit nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft erlaubt.

Einrichtungen der Schule

Mit den Einrichtungen der Schule ist sorgfältig und schonend umzugehen. Details sind den einzelnen Nutzungsregeln zu entnehmen (z. B. Tabletkoffer, Notebooks, Informationszentrum/Mediothek usw.)

Essen und Trinken

Essen muss sich grundsätzlich auf die Pausenzeiten beschränken und ist in allen Unterrichtsräumen verboten. In den Unterrichtsräumen ist das Trinken aus wiederverschließbaren, auslaufsicheren Behältern gestattet (keine Pappbecher mit Deckel oder Dosen). An PCs, Notebooks, Tablet sowie im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten ist das Trinken untersagt.

Gefährdung und Belästigung

Die Gefährdung und Belästigung anderer ist untersagt, z. B. unerlaubte Bild- und Tonaufnahmen, Mobbing, Kampfspiele, das Mitführen und der Gebrauch von Waffen, Scherzartikeln und Feuerwerkskörpern, das Werfen von Schneebällen usw.

Ordnung und Sauberkeit

Jeder achtet auf Ordnung und Sauberkeit, nicht nur am eigenen Platz im Klassenzimmer, sondern auch im gesamten Schulgebäude bzw. auf dem Schulgelände. Abfälle jeglicher Art sind in die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu werfen.

Parken

Schülerinnen und Schüler, die nicht in Besitz einer Parkerlaubnis sind, dürfen ihren Pkw nicht auf dem Schulgelände sowie ausgewiesenen Lehrerparkplätzen abstellen.

Außerhalb des Schulgeländes sollte jeder hinter der Windschutzscheibe eine Notiz mit der Klassenzugehörigkeit hinterlassen

Rauch- und Suchtmittelverbot

Auf dem gesamten Schulgelände herrscht Rauch- und Suchtmittelverbot (das Verbot umfasst auch E-Zigaretten). Für Raucher befinden sich außerhalb des Schulgeländes drei Raucherzonen: Vor der Zufahrt zum Schulgelände über die Gewerbliche Schule (kleine Brücke mit Markierung beachten), vor dem Treppenzugang über die Straße „Am Güterbahnhof“ und auf dem Lehrerparkplatz nahe Christliche Verlagsgesellschaft an der Dill hinter der Abgrenzung.

Schülervertretung (SV)

Die während der Unterrichtszeit abzuhaltenden SV-Stunden sind mit der betroffenen Lehrkraft unter Vorlage einer Tagesordnung vorher abzusprechen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Dringlichkeitssitzung stattfinden. Für die Beaufsichtigung ist grundsätzlich die betroffene Lehrkraft verantwortlich. Bei Personaldebatten kann die Lehrkraft von der Aufsichtspflicht entbunden werden.

Unterrichtsversäumnisse

Erkrankungen und Unfälle während des Unterrichts bzw. auf Schul- und Unterrichtswegen sind sofort dem/der unterrichtenden Lehrkraft oder im Sekretariat der Schule zu melden.

Für Versäumnisse von mehr als 3 Tagen wegen Krankheit ist dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin spätestens am 4. Krankheitstag ein ärztliches Attest vorzulegen, ggf. auf dem Postweg. Bei Versäumnis eines Leistungsnachweises ist in jedem Fall spätestens am 4. Tag ein ärztliches Attest vorzulegen (abweichende Regelungen sind per Klassenkonferenzbeschluss möglich).

Bei Unterrichtsversäumnissen aus betrieblichen Gründen (z.B. wegen der Teilnahme an Messen) ist mind. zwei Wochen vorher ein schriftlicher Antrag beim Klassenlehrer/-lehrerin zu stellen. Ist ein Schüler/eine Schülerin aus persönlichen Gründen am Schulbesuch verhindert, ist dies beim Klassenlehrer/-lehrerin unter Angabe des Grundes anzuzeigen bzw. zu beantragen.

Unterrichtszeiten und Vertretungen

Pausen und Unterrichtszeiten sind einzuhalten. (Ausnahme: Antragstellung wegen ungünstiger Fahrverbindung.) Veränderungen des Unterrichts werden rechtzeitig in Form eines Vertretungsplans auf den Bildschirmen in der Pausenhalle und über die DAVINCI-App veröffentlicht. Falls eine Lehrkraft spätestens 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen ist, ist dies durch den/die Klassensprecher/-in im Sekretariat zu melden.

Verlassen des Schulgeländes

Gemäß Verordnung ist es Schülerinnen und Schülern ab der Klasse/Jahrgangsstufe 11 freigestellt, die Schule in den Zwischenstunden und in der Mittagspause zu verlassen. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe/Klasse 10 dürfen dies nur auf Antrag.

Mit Verlassen des Schulgeländes entfällt stets die Haftung des Landes Hessen für Personen- und Sachschäden.

Verstöße gegen die Schulordnung können Ordnungsmaßnahmen nach §82 HSchG und/oder Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

Das Hessische Schulgesetz sieht folgende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung vor:

Pädagogische Maßnahmen:

- Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin
- Mündliche oder schriftliche Missbilligung
- Beauftragung mit besonderen Aufgaben, Ableisten von Sozialdiensten etc.
- Zeitweise Wegnahme von Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder stören können

Ordnungsmaßnahmen:

- Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen
- Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen
- vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen
- Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe
- vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen
- Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule
- Verweisung von der besuchten Schule